

## Pressemitteilung

### **Anerkenntnisurteil des Landgerichts Frankfurt a. M. gegen die ING DiBa AG (2-30 O 239/15 vom 09.03.2016)**

Die ING DiBa AG hat in einem Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt a. M. die Wirksamkeit eines Darlehenswiderrufs anerkannt. Daraufhin erging gegen die ING DiBa AG ein entsprechendes Anerkenntnisurteil. Dem Urteil liegt folgende Widerrufsbelehrung zugrunde.

#### **Widerrufsbelehrung**

##### **Widerrufsrecht**

Ich kann/Wir können meine/unsere Vertragserklärung/en innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit dem Tag des Eingangs des unterschriebenen Darlehensvertrags bei der ING-DiBa AG. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 106, 60486 Frankfurt am Main, Telefax 069 / 27 222 66289, E-Mail: [baufi-service@ing-diba.de](mailto:baufi-service@ing-diba.de).

##### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann ich/Können wir die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss ich/müssen wir der ING-DiBa AG insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass ich/wir die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss/müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss ich/müssen wir innerhalb von 30 Tagen nach Absendung meiner/unserer Widerrufserklärung erfüllen.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

Neben der Feststellung, dass der Widerruf wirksam erklärt wurde und der Zubilligung einer Nutzungsentschädigung für die Gebrauchsüberlassung der Zinsraten, hat das Landgericht Frankfurt a. M. zudem festgestellt, dass die Bank hinsichtlich der Rückzahlung des Darlehens im Annahmeverzug ist. Der Annahmeverzug hat zur Folge, dass die Geldschuld während des Verzugs des Gläubigers nicht zu verzinsen ist, § 301 BGB.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Borst & Andjelkovic RechtsanwaltsPartnerschaft  
Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dragisa Andjelkovic  
Marktstr. 55 – 70372 Stuttgart  
Tel.: 0711 – 518 808 48  
Fax: 0711 – 518 808 49  
email: [info@ba-rp.de](mailto:info@ba-rp.de)  
[www.ba-rp.de](http://www.ba-rp.de)